

Stadt Schömburg

Zollernalbkreis

Richtlinie

für herausragende Erfolge im sportlichen, musischen, sozialen, kommunalpolitischen oder sonstigen ehrenamtlichen Bereich

(Ehrungsrichtlinie)

Präambel

Herausragende Leistungen im sportlichen, musischen, sozialen, kommunalpolitischen oder sonstigen ehrenamtlichen Bereich angemessen zu würdigen, sieht die Stadt Schömburg als bleibende Verpflichtung, um freiwilliges Engagement zu honorieren und zu fördern. Ehrungswürdig sind insbesondere Leistungen, die sich durch Einzigartigkeit hervorheben und weit über dem Normalmaß eines Engagements liegen, wie es einem aktiven Bürger zugemutet werden kann. Die öffentliche Würdigung soll besonderen Dank und hervorgehobene Anerkennung zum Ausdruck bringen. Eng gefasste Grenzen der Auszeichnung sollen der Besonderheit der erbrachten Leistung in besonderem Maße dauerhaft höchste Wertigkeit verleihen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.07.2024 deshalb folgende Richtlinien zur öffentlichen Anerkennung besonderer Leistungen von Einzelpersonen oder Personengruppen beschlossen:

§ 1

Ehrungsmodalitäten

- (1) Die Stadt Schömburg würdigt herausragende sportliche, musische, soziale, kommunalpolitische und sonstige ehrenamtliche Leistungen.
- (2) Einen Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht. Eine Ehrung begründet keinerlei Rechte oder Pflichten.
- (3) Ehrungen durch die Stadt Schömburg sollen Ehrungen durch Dritte, etwa die interne Ehrung von Leistungen innerhalb von Vereinen, ausdrücklich nicht

ersetzen. Ehrungen, die nach anderen Rechtsnormen geregelt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Voraussetzungen für die Ehrung

- (1) Unabhängig von ihrem Wohnsitz können Einzelpersonen und Gruppen geehrt werden, die eine herausragende Leistung für einen Schömberger Verein erbracht haben. Vereine die in ihrer namentlichen Nennung Oberes Schlichemtal führen können ebenfalls ausgezeichnet werden, als Gruppe oder Einzelperson.
- (2) Persönlichkeiten, die sich über den Rahmen ihres Vereins hinaus oder in anderer Weise besonders um das Ehrenamt in Schömberg verdient gemacht haben, können eine Ehrung nach § 1 erhalten.

§ 3

Vorschlagsrecht und Entscheidung

Vorschlagsrecht hat nur der Gemeinderat.

Über die eingehenden Vorschläge bzw. Anträge entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder.

§ 4

Ehrungskategorien

Die Stadt Schömberg verleiht für herausragende Leistungen einen Bürgertaler in Gold, Silber und Bronze.

§ 5

Verleihungsgrundsätze und -voraussetzungen

- (1) Nachstehende besonders herausragende **sportliche** Leistungen werden ausgezeichnet:
 1. Berufung zu internationalen Meisterschaften (bspw. Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaft),
 2. Berufung in die deutsche Nationalmannschaft,
 3. Aufstellung eines Olympischen-, Welt- oder Europarekords,
 4. Aufstellung eines deutschen Rekords,
 5. Aufstellung eines Süddeutschen Rekords,
 6. Aufstellung eines Württembergischen Rekords,

7. Aufstellung eines Baden-Württembergischen Rekords,
8. Deutsche Meisterschaften Platz 1-8,
9. Süddeutsche Meisterschaften Platz 1-5,
10. Baden-Württembergische Meisterschaften Platz 1-3.

(2) Nachstehende besonders herausragende **musische** Leistungen werden ausgezeichnet:

1. Teilnahme an regionalen oder überregionalen Wettbewerben mit Auszeichnung,
2. Teilnahme an (Jugend-)Wertungs- oder Kritikspielen,
3. Absolvierung einer Prüfung des Blasmusikverbandes ab Schwierigkeitsstufe D3,
4. Erfolgreiche Teilnahme bei Jugend musiziert auf Landesebene.

Die Wettbewerbe sollten eine eindeutige Platzierung der Teilnehmer erkennen lassen und von dem Teilnehmerfeld bzw. Schwierigkeitsgrad den sportlichen Leistungen entsprechen.

(3) Nachstehende besonders herausragende **soziale** Leistungen werden ausgezeichnet:

1. Leistungsvergleiche auf Kreisebene, Höchstnoten bei Wertungsbewerben
2. Leistungsvergleiche auf Bezirksebene, Höchstnote bei Wertungsbewerben.

(4) Nachstehende besonders herausragende **sonstige** Leistungen werden ausgezeichnet:

1. Kommunalpolitisches Engagement ab 15 Jahr in Bronze, ab 20 Jahr in Silber und ab 25 Jahr in Gold.
2. Teilnahme an regionalen oder überregionalen Wettbewerbern mit besonderem Erfolg, Plätze 1-3

§ 6

Durchführung der Ehrung, Verleihung

- (1) Die Ehrung erfolgt in feierlicher Form und würdigenden öffentlichen Empfangs durch die Stadt.
- (2) Der Empfang findet jährlich statt. Dabei werden die Ehrungen für das vergangene Kalenderjahr vorgenommen.
- (3) Jeder Antragsberechtigte nach § 3 hat die Personen mit Name und Anschrift unter Nennung der herausragenden Leistung, die die Voraussetzungen zur Ehrung erfüllen, bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres an die Stadt zu melden.

§ 7

Erlöschen der Ehrung

- (1) Die Ehrung kann wegen unwürdigem Verhalten durch Gemeinderatsbeschluss mit der für die Verleihung erforderlichen Mehrheit widerrufen und entzogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ehrungsrichtlinie tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Schömborg, den 09.10.2024

Gez.

Karl-Josef Sprenger
Bürgermeister